

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL B Med/RSL B Dent Med) (Änderung)

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL B Med/RSL B Dent Med) vom 7. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³,

Art. 9 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Wichtige Gründe für eine Verlängerung des Bachelorstudiengangs sind in Artikel 35 UniV geregelt. Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden.

Art. 19 ¹ Leistungen, die über den minimalen Anforderungen für die Vergabe der ECTS-Punkte liegen, werden durch die ECTS-Noten A bis E honoriert. Ungenügende Leistungen werden mit FX oder F bewertet. Für ungenügende Leistungen werden keine ECTS-Punkte vergeben.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten	Definition
A	10%	hervorragend
B	25%	sehr gut
C	30%	gut
D	25%	befriedigend
E	10%	ausreichend
FX	-	nicht bestanden, Verbesserungen erforderlich
F	-	nicht bestanden, erhebliche Verbesserungen erforderlich

² Der Studienplan kann die Bewertung mit Halbnoten in der Notenskala von 1 bis 6 vorsehen, wobei die Noten 4 und höher genügend sind.

Art. 25 ¹ Zur Abnahme von Leistungskontrollen sind alle Dozierende gemäss Artikel 49 UniV berechtigt.

² Unverändert.

Art. 31 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Innerhalb einer Einzelprüfung können in Teilprüfungen erzielte Leistungen kompensiert werden. Die Studienpläne können Einschränkungen vorsehen.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 35 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Bei Abbruch muss die ganze Prüfung wiederholt werden. Die Studienleitung bestimmt, wann dies zu geschehen hat. Die bisher erreichten Resultate werden nicht angerechnet. Die aus wichtigen Gründen abgebrochene Prüfung wird nicht als Misserfolg gewertet.

⁸ Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bern, 10. Juli 2013

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 30. August 2013 Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver